

Die oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg erlässt als zuständige Behörde auf Grundlage des § 22d Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. IS. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nr. 8 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Einstufung des Erhaltungszustands der Tierart Wolf gemäß dem Nationalen Bericht nach Art. 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der kontinentalen biogeografischen Region als „günstig“ folgende

Allgemeinverfügung:

„Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“

1. Verfügender Teil

1.1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1.1

Das Ziel der vorliegenden Allgemeinverfügung gemäß § 22 d Absatz 2 BJG ist es, durch Wölfe verursachte Schäden in der Weidetierhaltung im Land Brandenburg zu minimieren, indem auf diese schnell, pragmatisch und rechtssicher reagiert wird. Gleichzeitig soll die Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die vorliegende Allgemeinverfügung die Vereinbarkeit der Jagd auf den Wolf mit der Sicherung des brandenburgischen Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region gewährleisten.

1.1.2

Die vorliegende Allgemeinverfügung gilt mit Bezug auf § 22d Absatz 2 Satz 2 BJG nicht für in Brandenburg liegende militärisch genutzte Flächen des Bundes, Flächen des Nationalen Naturerbes, die im Eigentum des Bundes stehen, und weitere Jagdbezirke, die im Eigentum des Bundes stehen.

1.1.3

Die vorliegende Allgemeinverfügung findet darüber hinaus keine Anwendung in folgenden Fauna- Flora-Habitat Gebieten, da die Tierart Wolf in diesen Gebieten Erhaltungszielart ist:

Forst Zinna / Keilberg (DE 3944-301)
Hackenheide (DE 3742-302)
Heidehof - Golmberg (DE 3945-303)
Lieberoser Endmoräne und Staakower Läuche (DE 4051-301)

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist

1. geeignete Herdenschutzmaßnahme: eine Maßnahme, die geeignet ist, Weidetiere vor Angriffen durch Wölfe zu schützen. Als solche gelten im Sinne dieser Allgemeinverfügung die in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung benannten Maßnahmen. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann im Einzelfall, sofern sie es zum Beispiel aufgrund der topographischen Gegebenheiten für erforderlich hält, andere (geringere) Schutzmaßnahmen empfehlen. In diesem Fall gelten die jeweils von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege empfohlenen Maßnahmen als geeignet, um Weidetiere vor Angriffen durch Wölfe zu schützen.
2. Herdengebrauchshund: ein ausgebildeter Herdenschutzhund oder Hütehund. Ein Herdenschutzhund gilt als ausgebildet, wenn er eine Prüfung einer der vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz benannten Prüfstellen für die Zulassung von Herdenschutzhunden oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
3. Interventionsgebiet: Jagdbezirke, die vollständig oder anteilig innerhalb eines Umkreises von 1 km zu einem gemäß Nummer 1.3.3 c. dieser Allgemeinverfügung festgestellten Schadensort liegen.
4. Schaden: Verletzung oder Tötung eines Weidetieres, welche unmittelbar durch einen Wolf verursacht worden ist.
5. Schadensort: der Ort, an dem der Schaden entstanden ist.
6. Weidetier: auf Freiflächen (Weiden) oder in Gehegen gehaltene oder im freien Weidegang behirtete Huftiere und Laufvögel, unabhängig vom Haltungszweck.

1.3 Schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten im günstigen Erhaltungszustand

1.3.1

Zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der Jagd auf den Wolf mit dem Beitrag des Landes Brandenburg zur Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands legt die oberste Jagdbehörde zum Beginn eines jeden Jagdjahres fest, wie viele Wölfe in Brandenburg in dem jeweiligen Jagdjahr maximal nach Ziffer 1.3.3 erlegt werden dürfen und veröffentlicht diese ab dem Jagdjahr 2027/2028 im Amtsblatt Brandenburg. Diese Maximalzahl darf durch Maßnahmen nach Nummer 1.3 dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten werden.

Die Bundesrepublik Deutschland übermittelt den sogenannten „Erhaltungszustand“ der Tierart Wolf für biogeografischen Regionen Deutschlands im Turnus von sechs Jahren an die EU-Kommission. Im Jahr 2025 wurde dieser für die kontinentale biogeographische Region Deutschlands als „günstig“ gemeldet.

1.3.2

Im Jagdjahr 2026/2027 dürfen maximal 10 Wölfe in Interventionsgebieten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erlegt werden.

1.3.3

Zur Schadensreduktion in der Weidetierhaltung ist die Bejagung der Tierart Wolf unmittelbar zulässig, sofern

- a. ein Schaden an einem Weidetier oder Herdengebrauchshund eingetreten ist,
- b. der Schaden der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Wolfshotline (+49 172 5641700) gemeldet wurde,
- c. eine von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte sachverständige Person festgestellt hat, dass der betreffende Schaden mindestens nach gutachterlicher Einschätzung in pflichtgemäßem Ermessen wahrscheinlich oder sicher durch einen Wolf verursacht worden ist und der betreffende Weidetierbestand durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt ist und die zuständige untere Jagdbehörde darüber unverzüglich informiert hat und
- d. die zuständige untere Jagdbehörde die Information über die Zulässigkeit der Bejagung sowie über den zeitlichen und räumlichen Umfang des Interventionsgebietes unverzüglich an die in den Interventionsgebieten zur Jagdausübung berechtigten Personen weitergegeben hat.

1.3.3.1

Die Bejagung der Tierart Wolf darf in allen Jagdbezirken, deren Fläche zumindest anteilig in einem Radius von 1 km zu dem jeweils festgestellten Schadensort liegt (Interventionsgebiet), ganzflächig ausgeübt werden.

1.3.3.2

Die Bejagung der Tierart Wolf in einem Interventionsgebiet ist für einen Zeitraum von 8 Wochen ab Feststellung des Schadens gemäß Nummer 1.3.3 c. zulässig. Aneinander grenzende Interventionsgebiete werden zu einem gemeinsamen Interventionsgebiet zusammengefasst. Für die Dauer der Jagd nach Satz 1 ist in diesem Fall der Zeitpunkt des jüngsten Schadenereignis maßgeblich.

1.3.3.3

Die Zulässigkeit der Bejagung der Tierart Wolf in einem Interventionsgebiet ist vorzeitig beendet, sobald in dem nach Nummer 1.3.3.1 bestimmten Gebiet ein Wolf, bei dem es sich nicht notwendigerweise um den schadensstiftenden Wolf handeln muss, erlegt wurde.

1.3.4

Im Sinne der Erlegung des jeweiligen schadensstiftenden Wolfs hat die Ausübung der Jagd auf einen Wolf in einem Interventionsgebiet möglichst im engeren Umfeld des Schadensortes bzw. des geschädigten Weidetierbestandes im Fall von Wanderschäferei zu erfolgen.

1.3.5

Die Schonzeit für Wölfe wird zur schadensbezogenen Bejagung von Wölfen in den jeweils nach Nummer 1.3.3.1 bestimmten Interventionsgebieten auf Grundlage des § 22 Absatz 1 BJagdG in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG, abweichend von § 22d Absatz 2 Satz 4 BJagdG, ganzjährig aufgehoben. § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt in jedem Fall unberührt. Als Setzzeit gilt für Wölfe der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeweiligen Jahres.* *!Derzeit noch in rechtlicher Überprüfung; Alternativ gilt die in § 22d Absatz 2 BJG festgesetzte Jagdzeit!

1.4 Meldepflichten und Aneignung

1.4.1

Die Erlegung eines Wolfes sowie das Auffinden eines toten Wolfes ist der zuständigen unteren Jagdbehörde unmittelbar nach der Erlegung beziehungsweise dem Auffinden, spätestens bis 6 Uhr des Folgetages telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde informiert die in dem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen unmittelbar nach Kenntnisnahme über die erfolgte Erlegung und die Beendigung der Zulässigkeit der Jagd in dem Interventionsgebiet. Darüber hinaus sollen die in einem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen die Erlegung eines Wolfes auch untereinander direkt kommunizieren, um weitere Abschüsse zu vermeiden. Die uJB informiert unverzüglich die oJB über die angezeigten toten Wölfe.

Ist die maximale Anzahl bejagbarer Wölfe im Jagdjahr für das Land Brandenburg erlegt, erklärt die oberste Jagdbehörde die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung für beendet.

1.4.2

Die Untere Jagdbehörde teilt den Jagdausübungsberechtigten mit, ob die Kadaver erlegter Wölfe gemäß § 20 d Absatz 1 BJG für eine Probennahme oder Untersuchung zur Verfügung gestellt werden muss.

1.5 Einsatz von Nachtsichttechnik

Für die Jagd auf die Tierart Wolf wird die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes (WaffG) zugelassen.

1.6 Vorbehalt der Änderung und des Widerrufs

Diese Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung sowie des vollständigen oder teilweisen Widerrufs durch die oberste Jagdbehörde.

1.7 Evaluierung

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 3 wird die Anwendung dieser Allgemeinverfügung von der zuständigen Behörde bei Bedarf überprüft. Soweit im Rahmen der Evaluierung durch die oberste Jagdbehörde ein Anpassungsbedarf an dieser Allgemeinverfügung festgestellt wird, wird diese durch die oberste Jagdbehörde novelliert.

1.8 Befristung und vorzeitiges Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum XX.XX.2031. Sollte der Erhaltungszustand des Wolfs in der kontinentalen biogeografischen Region national zwischenzeitlich als ungünstig eingestuft werden, treten die Regelungen dieser Allgemeinverfügung an dem Tag der Veröffentlichung des Nationalen Berichts durch das Bundesamt für Naturschutz außer Kraft.

2. Deklaratorischer Teil

2.1 Anordnung der Bejagung

Die zuständige untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Bejagung von Wölfen gemäß § 22d Absatz 4 BJagdG zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses anordnen. Dies gilt auch weiterhin in dem Fall, dass die maximale Anzahl erlegter Wölfe in Interventionsgebieten erreicht ist und die oberste Jagdbehörde die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten für beendet erklärt hat.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten es in Einzelfällen erfordern, kann die zuständige untere Jagdbehörde die Fläche eines Interventionsgebietes das auf Grundlage der Allgemeinverfügung entstanden ist erweitern, indem sie die Erlegung von schadensstiftenden Wölfen in Jagdbezirken mit räumlichem Bezug zum Interventionsgebiet § 22d Absatz 4 BJagdG anordnet.

Die Bestimmungen des § 22d Absatz 4 BJG bleiben unberührt.

2.2 Bestandsregulierende Bejagung von Wölfen

Sofern

- a. die schadensbezogene Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung nicht ausreicht, um Weidetierrisse durch Wölfe in Kombination mit geeigneten Herdenschutzmaßnahmen im Land Brandenburg nachhaltig gegenüber den Risszahlen der Jahre 2022, 2023 und 2024 für das Land Brandenburg auf einem deutlich niedrigeren Niveau halten lassen und sich der Anteil an Rissereignissen mit Überwindung des geeigneten Herdenschutzes deutlich erhöht,
- b. das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat von der Rechtsverordnungsermächtigung gemäß § 22d Absatz 6 BJagdG Gebrauch gemacht oder bundesweite Rahmenparameter für revierübergreifende Managementpläne sowie eine Anzahl maximal zu erlegender Wölfe für die Bundesländer mitgeteilt hat, welche die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Tierart Wolf in Deutschland gewährleisten oder
- c. sich die Bundesländer mit territorialen Wolfsvorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region auf eine Anzahl maximal in den jeweiligen Bundesländern bejagbarer Wölfe geeinigt haben, welche die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands der Tierart Wolf in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands rechtssicher gewährleistet,

macht die oberste Jagdbehörde nach Konsultation des Landesjagdbeirates eine Anzahl von Wölfen im Amtsblatt bekannt, die maximal ohne Bezug zu konkreten Schadensereignissen bejagt werden dürfen.

Die Anzahl der maximal zu erlegenden Wölfe wird nach dem Ermessen der obersten Jagdbehörde im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege in Abhängigkeit der geographischen Verteilung der Schadensereignisse und anhand der populationsrelevanten Daten über den Wolfsbestand entweder landesweit oder regional für bestimmte Gebiete (Weidegebiete) ermittelt. Die Bejagung von Wölfen soll entsprechend der Festlegung der landesweiten oder regionalen Anzahl maximal zu erlegenden Wölfe nach entsprechender Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.03. zulässig sein. § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt unberührt. § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt unberührt.

Sobald die jeweils festgelegte Anzahl maximal zu erlegenden Wölfe in Brandenburg erreicht ist, gibt die oberste Jagdbehörde dies bekannt.

2.3 Jagd in Schutzgebieten

Die Jagd in Schutzgebieten (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat) richtet sich nach dem jeweiligen Nationalparkgesetz beziehungsweise der jeweiligen Naturschutzgebiets- oder Biosphärenreservatsverordnung.

2.4 Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf

Die sachlichen Verbote des § 19 Absatz 1 bleiben mit Ausnahme der Regelungen im § 8 dieser Allgemeinverfügung unberührt. Gemäß § 22c BJagdG ist es verboten, wildlebende Wölfe zu füttern oder kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Ausgenommen sind Maßnahmen der zuständigen Behörde. Über § 19 Absatz 1 BJagdG hinaus ist es verboten, bei der Jagd auf Wölfe elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, Sprengstoff, oder Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, zu verwenden.

2.5 Regelungen bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustands

Sobald die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nach Nummer 1.7 aufgrund einer Einstufung des Erhaltungszustands der Tierart Wolf als ungünstig außer Kraft treten, gilt für die Jagd auf den Wolf § 22d Absatz 3 BJagdG. Die Erlegung von Wölfen kann in diesem Fall weiterhin durch die zuständige untere Jagdbehörde gemäß § 22d Absatz 4 Nummer 2 BJagdG angeordnet werden.

Die oberste Jagdbehörde ergreift in diesem Fall gemäß § 22b Absatz 1 BJagdG Maßnahmen nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen kann.

2.6 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt mit Wirkung vom XX.XX.2026 in Kraft.

3. Begründung

3.1 Zuständigkeit

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 8 BbgJagdG ist oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburgs die sachlich zuständige Behörde für das Aufstellen eines revierübergreifenden Managementplans für die Bejagung der Tierart Wolf. Der Managementplan ist gemäß § 22d Abs. 2 darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten; die Jagd ist nach Maßgabe des Managementplans auszuüben. Hinsichtlich der Belange des naturschutzfachlichen Artenschutzes wie der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt dies im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

3.2 Zu Nummer 1.1.1

Seit der Etablierung von territorialen Wölfen in Brandenburg im Jahr 2007 sind landesweit 2535 Übergriffe an Weidetieren registriert worden, bei denen ein Wolf als Verursacher zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte. Hierbei wurden insgesamt 8689 Tiere getötet. Da diese Schäden sowohl vermeidbares Leid bei den betroffenen Weidetieren als auch wirtschaftliche Schäden anrichten, sind Maßnahmen zu deren Minimierung erforderlich. Die fachgerechte Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen ist bei gleichzeitigem Erhalt des günstigen Erhaltungszustands eine der effektivsten Maßnahmen zur Reduktion von Schäden in der Weidetierhaltung. Geeignete Herdenschutzmaßnahmen können jedoch keinen vollständigen Schutz vor Übergriffen durch Wölfe gewährleisten. Der Lerneffekt, welcher bei Wölfen bei erfolgreichem Überwinden geeigneter Herdenschutzmaßnahmen eintritt, kann außerdem eine Spezialisierung der Wölfe auf die Nutzung von Weidetieren als Nahrungsquelle zur Folge haben. Aus diesen Gründen ist im Sinne der Schadensreduktion eine Kombination der Umsetzung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen mit der Erlegung schadensstiftender Wölfe erforderlich. Weiterhin kommt die oberste Jagdbehörde mit dieser Allgemeinverfügung der Verpflichtung aus § 22d Absatz 2 Satz 1 BJagdG nach, einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

3.3 Zu Nummer 1.1.2

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 2 BJagdG ist der revierübergreifende Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf, soweit er militärisch genutzte Flächen des Bundes und Flächen des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufgestellt. Nach Aussage der Bundesanstalt soll keine Bejagung der Tierart Wolf auf den militärisch genutzten Flächen und den Flächen des Nationalen

Naturerbes im Eigentum des Bundes stattfinden. Sofern eine außerhalb der Regelungen des Managementplans Maßnahmen gemäß § 22d Absatz 3 oder 4 auf Flächen Bundes erforderlich werden, bedarf die konkrete Umsetzung stets der vorherigen Abstimmung der unteren Jagdbehörde mit den zuständigen Stellen des Bundes.

Zu Nummer 1.1.3

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines N2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In den hier aufgeführten Gebieten ist der Wolf Erhaltungszielart. Die erforderliche Einzelfallprüfung im Sinne einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG für die Bejagung von Wölfen in diesen Gebieten würde der unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Allgemeinverfügung entgegenstehen. Im Einzelfall ggf. erforderliche Maßnahmen nach § 22 d Absatz 3 bzw. Absatz 4 BJG in diesen Gebieten können hingegen die erforderliche Prüfung nach § 34 BNatSchG absichern.

3.4 Zu Nummer 1.2

Unter Nummer 1.2 dieser Allgemeinverfügung werden einzelne, in dieser Allgemeinverfügung verwendete Begriffe definiert.

3.5 Zu Nummer 1.3.1

Der Erhaltungszustand des Wolfs ist gemäß dem Nationalen Bericht nach Art. 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft. Diese Einstufung liegt der vorliegenden Allgemeinverfügung zugrunde.

3.6 Zu Nummer 1.3.2

Das Management der brandenburgischen Wolfspopulation in Brandenburg erfolgt unter Beachtung der unionsrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie. Die Tierart Wolf ist nach Anhang V der FFH-Richtlinie eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann. Eine Entnahme aus der Natur durch Bejagung zum Zwecke des Managements ist demnach erlaubt, soweit diese gemäß der Überwachung des Erhaltungszustands nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Dementsprechend sind revierübergreifende Managementpläne für die Tierart Wolf gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund gestaltet die oberste Jagdbehörde etwaige

jagdliche Maßnahmen so aus, dass sie mit den Anforderungen an die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands in Einklang stehen. Zu diesem Zweck legt die oberste Jagdbehörde die Anzahl maximal zu erlegender Wölfe für ein jeweiliges Jagdjahr fest, welche gemäß der fachlichen Bewertung der obersten Jagdbehörde mit dem Beitrag Brandenburgs zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands vereinbar ist. Ist diese Anzahl erlegter Wölfe erreicht, erklärt die oberste Jagdbehörde die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten für beendet, um eine Gefährdung des günstigen Erhaltungszustands durch Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung zu vermeiden. Grundlage für die Festlegung der Anzahl maximal zu erlegender Wölfe sind die von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des Monitorings der Tierart Wolf ermittelten Daten zur Größe des Brandenburgischen Wolfsbestands. Das Monitoring basiert im Wesentlichen auf der Erfassung besetzter Territorien, insbesondere in Form von territorialen Einzelwölfen, Paaren und Rudeln. Gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie wird von der Bundesregierung die Anzahl reproduktiver Einheiten (Rudel und Paare) in den jeweiligen biogeographischen Regionen Deutschlands an die EU-Kommission gemeldet. Im Rahmen dieser Meldung wird für die biogeografischen Regionen Deutschlands je eine „günstige Referenzpopulation“ ausgewiesen. Für die Festlegung der Anzahl maximal zu erlegender Wölfe werden die über das Monitoring der Länder erfassten reproduktiven Einheiten in das Verhältnis zur günstigen Referenzpopulation der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands gesetzt. Sofern mehr reproduktive Einheiten nachgewiesen werden als für die Einhaltung der günstigen Referenzpopulation nötig sind und der Bestand der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands stabil ist oder sich ausbreitet, ist die Erlegung dieser Anzahl Tiere im Rahmen des jagdlichen Managements zum Zweck der Schadensreduktion mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands vereinbar. Die Bestimmung des Anteils Brandenburgs an einer maximalen Zahl von Wölfen, die in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands erlegt werden könnten erfolgt proportional zum Anteil Brandenburgs am gesamten Wolfsbestand der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands. Zur Sicherstellung des Beitrags Brandenburg zur Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands wird die Anzahl der erlegten Wölfe fortlaufend durch die oberste Jagdbehörde überwacht.

3.7 Zu Nummer 1.3.3

Das Ziel der Bejagung in Interventionsgebieten ist das Erlegen des jeweiligen schadensstiftenden Wolfs zur Reduktion von Schäden in der Weidetierhaltung. Dafür wurde ein pragmatisches, praxisorientiertes Verfahren gewählt, nach dem bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Nummern 1.3.3 a. bis d. die Bejagung unmittelbar nach den in dieser Allgemeinverfügung definierten Kriterien und Vorgaben zulässig ist.

Schäden an Weidetieren, welche mutmaßlich durch Wölfe verursacht wurden, sind bei der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt) zu

melden. Diese ist für die Begutachtung der Schäden sowie der getroffenen Herdenschutzmaßnahmen zuständig – eine Aufgabe, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden (Schadensausgleichs-RL), unabhängig von einer etwaigen Bejagung von Wölfen wahrzunehmen ist. Die Meldung muss unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden erfolgen, um – mit dem Ziel der zügigen Erlegung des schadensstiftenden Individuums im Fall, dass ein Wolf den Schaden verursacht hat, – einen möglichst direkten Handlungsablauf bei der Schadensbegutachtung und der etwaigen Weitergabe der Information über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bejagung schadensstiftender Wölfe zu gewährleisten. Als Grundlage für die Bejagung schadensstiftender Wölfe muss hinreichend festgestellt werden, dass ein oder mehrere Wölfe und nicht etwa Hunde für den Schaden verantwortlich sind. Die von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragte sachverständige Person begutachtet den Schaden vor Ort und trifft Feststellungen dazu, ob der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Wolf verursacht wurde. Dies lässt sich in der Regel mit entsprechenden Feststellungen anhand des Rissbildes belegen. DNA-Proben sind nur in gravierenden Zweifelsfällen erforderlich. Zudem hat sich die Begutachtung durch die sachverständige Person dazu zu verhalten, ob der jeweilige Schaden trotz ergriffener, nach Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als geeignet geltender Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist.

Indem die Bejagung schadensstiftender Wölfe nur in Fällen zulässig ist, bei denen Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden, die nach Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung geeignet sind, um Weidetiere vor Übergriffen durch Wölfe zu schützen, und daraufhin ein Schaden (Tötung oder Verletzung durch Wolf) an einem oder mehreren Weidetieren eingetreten ist, wird festgestellt, dass den entsprechenden Schadensereignissen kein normales Jagdverhalten, sondern gezieltes Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen zugrunde liegt.

Die Informationsweitergabe über die Zulässigkeit der Bejagung von Wölfen in einem Interventionsgebiet sowie über dessen zeitlichen Umfang (Datum der Beendigung der Jagd, sofern diese nicht vorzeitig durch Erlegung eines Wolfes beendet wird) und räumlichen Umfang (Benennung der Jagdbezirke, in denen die Bejagung zulässig ist) an die Jagd ausübungsberechtigten ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Einbindung der unteren Jagdbehörden in das Verfahren ist darüber hinaus notwendig, um einen lückenlosen Datenrückfluss über das Bestehen von Interventionsgebieten an die oberste Jagdbehörde zu gewährleisten. Bei Betroffenheit von Flächen im Eigentum des Bundes ist darüber hinaus die Herstellung des Einvernehmens mit der BImA notwendig.

3.8 Zu Nummer 1.3.3.1

Die Abgrenzung des Gebiets, in dem die Bejagung schadensstiftender Wölfe zulässig ist, muss die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der jeweils schadensstiftende Wolf erlegt wird. Gleichzeitig muss der Vollzug für die unteren Jagdbehörden und die

Jagdausübungsberechtigten praktikabel, schnellstmöglich und rechtssicher umsetzbar sein. Es ist wahrscheinlich, dass ein schadensstiftender Wolf zeitnah zu dem entsprechenden Schadensort zurückkehren wird und, dass er aufgrund erlernten Verhaltens vermehrt Weidetiere – auch solche, die durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen geschützt sind – als Nahrungsquelle nutzt. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einem Wolf, der in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Rissereignis angetroffen wird, um den jeweiligen schadensstiftenden Wolf handelt, hinreichend gegeben und die Erlegung dieses Wolfes ist geeignet, um Schäden in der Weidetierhaltung zu reduzieren. Da dennoch auch ein unbeteiligter Wolf bejagt werden kann, der sich im Interventionsgebiet aufhält, kann nicht ausgeschlossen und muss im Rahmen einer Risikoabwägung in Kauf genommen werden. (S. hierzu auch unter 3.10.).

Die Fläche eines Kreises mit einem Radius von 1 Kilometer beträgt rund 3 Quadratkilometer. Hinzu kommen die nicht von dem Kreis erfassten Flächen aller vom Kreis betroffenen Jagdbezirke. Dass die Jagd über den Radius hinaus auch in den von dem gezogenen Kreis betroffenen Revieren ganzflächig zulässig ist, hängt mit jagdpraktischen Erwägungen zusammen. Die Grenzen eines strengen Kreises oder eigens für die Gebietsabgrenzung gewählte Landmarken sind im Revier, insbesondere in der Dunkelheit, schwieriger auszumachen als die Grenzen des Reviers, welche den Jagenden stets genau bekannt sind. Zudem würden individuelle Abgrenzungen der Gebiete anhand bestimmter Landmarken zusätzliche Abstimmungswege und Entscheidungsfindungen bei den unteren Jagdbehörden erfordern, was einen entsprechenden zeitlichen Verzug bis zum Beginn der Jagdausübung bedeuten würde. Die Fläche der nach Nummer 1.3.3.1 jeweils bestimmten Interventionsgebiete vereint demnach das Kriterium des engen Bezugs zum Schadensort mit einer praxisorientierten Umsetzbarkeit. Hierbei ist auch die Wanderschäferei zu berücksichtigen.

3.9 Zu Nummer 1.3.3.2

Anhand der praktischen Erfahrungen des Landes Brandenburg mit der Entnahme von Wölfen im Vollzug der Regelungen der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf hat sich ein Zeitraum von 8 Wochen im Sinne einer möglichst erfolgreichen Entnahme des jeweils schadensstiftenden Wolfs als praktikabel herausgestellt. Aufbauend auf diese Erfahrung umfasst der Bejagungszeitraum in Interventionsgebieten bis zu acht Wochen ab der Schadensfeststellung. Mit der Zusammenfassung von aneinandergrenzenden Interventionsgebieten mit der fortan bestehenden Zulässigkeit der Jagd für einen Zeitraum von acht Wochen ab der aktuellsten Schadensfeststellung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für mehrere zeitlich aufeinander folgende Schadereignisse in räumlichem Zusammenhang zu einem bereits bestehenden Interventionsgebiet derselbe Wolf verantwortlich sein kann, dessen Erlegung Ziel der Bejagung ist. Dies ist insbesondere der Erlegung wandernder schadensstiftender Wölfe zuträglich. Zudem ist

im Sinne dieses Ziels die Bejagung in dem gesamten, zusammengefassten Interventionsgebiet mit der Erlegung eines Wolfs nach Nummer 1.3.3.3 beendet.

3.10 Zu 1.3.3.3

In Anlehnung an § 22d Absatz 3 Satz 4 BJagdG endet die Jagd auf den Wolf mit dem Abschuss eines Wolfs unmittelbar. Dies soll sicherstellen, dass Wölfe in Interventionsgebieten nicht über die Erlegung des schadensstiftenden Wolfs hinaus bejagt werden. Weiterhin kann die Erreichung des Ziels der Schadensreduktion in der Weidetierhaltung nach Beendigung der Bejagung überprüft werden. Bleiben weitere Schäden an Weidetieren unter Überwindung geeigneter Herdenschutzmaßnahmen in dem betreffenden Gebiet aus, ist eine Bejagung weiterhin nicht notwendig. Jedoch muss es sich bei dem erlegten Wolf nicht notwendigerweise um den schadensstiftenden Wolf handeln. Das Verfahren der Bejagung in einem Interventionsgebiet kommt daher wiederholt zur Anwendung, wenn während oder nach der zulässigen Jagd auf die Tierart Wolf erneut die Voraussetzungen nach Nummer 1.3.3 a. bis d. eintreten.

3.11 Zu Nummer 1.3.4

Der räumliche Zuschnitt eines Interventionsgebiets kann aus Gründen der praktikablen Gebietsabgrenzung anhand von Jagdbezirks Grenzen über den Nahbereich des Schadensereignisses hinausreichen. Weiterhin ist es im Falle von Herden, welche regelmäßig an wechselnden Standorten beweidet werden, wahrscheinlich, dass der jeweils schadensstiftende Wolf zum jeweils aktuellen Standort des beschädigten Weidetierbestands zurückkehrt, um dort erneut Weidetiere zu jagen. Die Fokussierung der Jagdausübung auf den Nahbereich des Standorts des beschädigten Weidetierbestands trägt diesem Umstand Rechnung und dient damit unmittelbar der zielgenauen Erlegung. Die Wahrscheinlichkeit, einen anderen, unauffälligen Wolf zu erlegen, soll mit dieser Vorgabe reduziert werden. Die Regelung stellt keine abschließende räumliche Beschränkung dar, sondern belässt der oder dem Jagdausübungsberechtigten einen Beurteilungsspielraum, um den praktischen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden.

3.12 Zu Nummer 1.3.5

Die oberste Jagdbehörde hebt die Schonzeit gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in den Jagdbezirken, die nach Nummer 1.3.1 dieser Allgemeinverfügung Teil eines Interventionsgebietes sind, für den jeweiligen Zeitraum der Zulässigkeit der Bejagung (sechs Wochen ab Feststellung des jeweiligen Schadens) auf. Eine Beschränkung der schadensbezogenen Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten auf den Zeitraum der in § 22d Absatz 2 Satz 4 ausgewiesene Jagdzeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober würde dem Zweck der Bejagung zuwiderlaufen. Durch Wölfe verursachte Schäden an Weidetieren treten nicht nur im zuvor benannten

Zeitraum, sondern über das gesamte Jagdjahr verteilt auf. Eine zeitliche Lücke in der Bejagungsmöglichkeit würde die Wirksamkeit der Bejagung in Interventionsgebieten als Maßnahme zur Schadensreduktion erheblich einschränken. Unberührt von der ganzjährigen Geltung bleibt der Elterntierschutz nach § 22 Absatz 4 BJagdG.

3.13 Zu Nummer 1.4.1

Die Pflicht, das Erlegen eines Wolfs sowie das Auffinden eines toten Wolfs der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, beruht auf § 22d Absatz 1 BJagdG. Da mit dem Erlegen eines Wolfs die Zulässigkeit der Bejagung in einem Interventionsgebiet nach Nummer 1.3.3.3 dieser Allgemeinverfügung endet, hat der Erleger die zuständige untere Jagdbehörde unmittelbar nach der Erlegung, spätestens jedoch bis 6 Uhr des Folgetages zu informieren. So soll sichergestellt werden, dass die Beendigung der Zulässigkeit der Jagd schnellstmöglich kommuniziert wird, um weitere Abschüsse zu vermeiden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die oberste Jagdbehörde durch direkte Mitteilung erfolgter Erlegungen durch die unteren Jagdbehörden einen möglichst tagesaktuellen Stand der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung behält, um die Einhaltung der maximalen Anzahl bejagbarer Wölfe fachgerecht koordinieren zu können. Um insbesondere an den Wochenenden eine zügige Informationsweitergabe über die Erlegung eines Wolfes unter den in einem Interventionsgebiet zur Jagdausübung berechtigten Personen zu gewährleisten, sollen diese die Erlegung eines Wolfs auch untereinander direkt, beispielsweise per Smartphone, kommunizieren.

3.14 Zu Nummer 1.4.2

Grundsätzlich steht der oder dem Jagdausübungsberechtigten das Aneignungsrecht an erlegten und tot aufgefundenen Wölfen, jedoch beschränkt § 22d Absatz 1 BJagdG das Aneignungsrecht dahingehend, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte der zuständigen Behörde die Untersuchung und Probenahme eines Wolfs zu ermöglichen hat. Dies ist notwendig, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf im Rahmen des Monitorings überwachen zu können. Die zuständige Behörde für die Untersuchung und Probenahme ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. von dieser beauftragte Stellen übertragen im Rahmen der Umweltbeobachtungsaufgaben nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz.

3.15 Zu Nummer 1.5

Gemäß § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BJagdG kann die zuständige Behörde im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG zulassen. Der Wolf ist auch dämmerungs- und nachtaktiv. Die Rissgeschehen der (jüngeren) Vergangenheit ereigneten sich regelmäßig während der Nachtzeit. Eine erfolgreiche Bejagung schadensstiftender Wölfe macht es daher erforderlich, dass die Jägerin oder der Jäger

zumindest auch nachts tätig wird. Nicht zuletzt aus Gründen der Waidgerechtigkeit, namentlich zum Antragen eines tödlichen Schusses, ist die Verwendung der vorbezeichneten Nachtzieltechnik geboten. Im Gegensatz zur Jagd auf anderes Wild handelt es sich bei der Jagd auf Wölfe in Interventionsgebieten stets um Einzelfälle; die Jagd ist hier immer nur aufgrund eines konkreten, durch den Wolf verursachten Schadensereignisses zulässig. Aus diesen Gründen und um den bürokratischen Aufwand gering zu halten, hat die oberste Jagdbehörde das ihr eingeräumte Ermessen dahin ausgeübt, die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für die Bejagung von Wölfen in Interventionsgebieten zuzulassen.

3.16 Zu Nummer 1.6 und 1.7.

Der Widerrufsvorbehalt dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage und unter Beachtung von Ermessensgrenzen (§ 40 VwVfG) angeordnet. § 22d Absatz 2 Satz 3 BJagdG bestimmt, dass der Managementplan bei Bedarf von der zuständigen Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die Anordnung des Widerrufs- und Änderungsvorbehalts ermöglicht der obersten Jagdbehörde, die Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu ändern, um etwa auf Bestands- und Schadensentwicklungen oder rechtliche Entwicklungen zu reagieren. Dies dient der Sicherstellung eines adaptiven, wissenschaftlich fundierten und rechtssicheren Wolfsmanagements, das sowohl den Anforderungen des Artenschutzes als auch den berechtigten Interessen der Weidetierhaltung Rechnung trägt. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Wolfspopulation sowie regional unterschiedlicher Ausgangslagen ist ein statischer Managementansatz nicht ausreichend. Daher ist es erforderlich, diese Allgemeinverfügung fortlaufend zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen.

3.17 Zu Nummer 1.8

Revierübergreifende Managementpläne für die Tierart Wolf sind durch die zuständige Behörde gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 BJagdG aufzustellen, soweit sich die Tierart Wolf in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Befindet sich die Tierart Wolf hingegen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, gelten die Regelungen des § 22d Absatz 3 BJagdG. In Fall des ungünstigen Erhaltungszustands fehlt die Grundlage für die Aufstellung eines revierübergreifenden Managementplans, weshalb die Regelungen dieser Allgemeinverfügung in diesem Fall außer Kraft treten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gemäß § 22d Absatz 2 Satz 6 BJagdG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

Potsdam, den XX.XX 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)

Im Auftrag
Frank Plücken

5. Anlagen

Anlage 1 Geeignete Herdenschutzmaßnahmen

ENTWURF